

## Unterrichtung

### **über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Merschbach am Dienstag, dem 05.03.2013 um 19:30 Uhr im Gemeindehaus in Merschbach**

Gemäß § 34 GemO hatte Ortsbürgermeisterin Hornberg als Vorsitzende die Mitglieder des Ortsgemeinderates durch schriftliche Einladung zu einer öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzung eingeladen.

Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Sie stellte fest, dass die Mitglieder des Ortsgemeinderates nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen waren.

Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung:

---

---

#### Öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Jagdangelegenheiten, Vereinbarung Abschussplan Jagdbezirk Merschbach
3. Fortentwicklung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Hinblick auf Windenergie und Photovoltaik
4. Vereinbarung eines Solidarfonds Windenergie in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf
5. Informationen

#### Öffentlich

##### **Zu 1.: Einwohnerfragestunde**

Es war nichts zu protokollieren.

##### **Zu 2.: Jagdangelegenheiten, Vereinbarung Abschussplan Jagdbezirk Merschbach**

Zunächst wurden durch Herrn Heinz die tatsächlichen Abschusszahlen des vergangenen Jagdjahres 2012 /2013 vorgestellt und mit den vereinbarten Zahlen abgeglichen. Beim Rehwild war vereinbart, dass insgesamt 22 Tiere, davon 8 männliche und 14 weibliche Tiere geschossen werden. Tatsächlich wurden 7 männliche sowie 8 weibliche Tiere erlegt.

Die Vereinbarung für Rotwild lautete 3 männliche sowie 5 weibliche Tiere zu schießen, tatsächlich wurden 2 männliche sowie 2 weibliche Tiere erlegt. Der sich im Zuschauerbereich aufhaltende Jagdpächter Martin Moritz führte dazu aus, dass es sich bei Rotwild um sogenanntes Wechselwild handelt, welches nicht standorttreu ist und somit eher schwierig zu

bejagen sei. Von insgesamt 30 zu erlegenden Wildschweinen (12 männlich sowie 18 weiblich) wurden 16 männliche, sowie 13 weibliche Tiere erlegt.

Vor der Festlegung der neuen Abschusszahlen wurde von Herrn Moritz darum gebeten die Zahlen beim weiblichen Rehwild um 2 auf 12 Tiere zu reduzieren. Nach kurzer Diskussion im Rat über das Unterschreiten der vereinbarten Abschusszahlen erklärte Herr Moritz sich bereit zukünftig für jedes zu wenig erlegte Rehwild 100 € zu zahlen. Nach erfolgter Diskussion im Rat einigte man sich darauf, dieses Geld zweckgebunden für die Wildschadensverhütung einzusetzen.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Heinz wurde von Jagdpächter Moritz erklärt, dass auch angefahrene Tiere zu den Abschusszahlen hinzugezählt werden.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden erklärte Herr Moritz ebenfalls, dass er im Falle eines Unfallschadens für die Beseitigung des Tierkadavers zu kontaktieren sei.

Es wurden folgende Abschusszahlen für das Jagdjahr 2013/2014 vereinbart:

Rehwild:	8 männlich, 12 weiblich	Insgesamt: 20 Tiere
Rotwild:	3 männlich, 4 weiblich	Insgesamt: 7 Tiere
Schwarzwild:	mind. 50 % weiblich	Insgesamt: 30 Tiere

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

### **Zu 3.: Fortentwicklung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Hinblick auf Windenergie und Photovoltaik**

Bekanntlich hat der Verbandsgemeinderat Thalfang am Erbeskopf in Würdigung des vom Land Rheinland-Pfalz ausgehenden Ziels, bis 2030 bilanziell den Verbrauch des Stroms zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und die Stromerzeugung aus der Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen, die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans in den Teilgebieten „Windkraft“ und „Photovoltaik“ beschlossen. Damit möchte sich die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf aktiv an der Umsetzung der Energiewende beteiligen, indem sie die Voraussetzungen dafür schafft, weitere Flächen für Windkraft freizugeben und ergänzend besonders geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitzustellen. Gleichzeitig ist Ziel des Flächennutzungsplans, die nachteiligen Auswirkungen von Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Mensch und Umwelt durch Konzentration auf bestimmte, möglichst konfliktarme Standorte zu steuern. Allerdings ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den Inhalt des Schreibens von Herrn Landrat Gregor Eibes vom 20. Juni 2012 hinzuweisen und wird wie folgt auszugsweise zitiert:

*Bauplanungsrechtlich besteht laut Mitteilung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 19. Juni 2012 derzeit folgende Situation:*

*Die Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des LEP IV befindet sich derzeit in der Aufstellungsphase. Mit der Rechtskraft ist bei optimistischer Betrachtungsweise nicht vor Ende des ersten Quartals 2013 zu rechnen. Erst danach sind Raumordnungsplan- und Flächennutzungsplanänderungen möglich. Derzeit wäre bei Immissionsschutzrechtlichen Anträgen auf Genehmigung von Windenergieanlagen die derzeitige Rechtslage anzuwenden. Diese sieht eine Genehmigungsfähigkeit nur in ausgewiesenen Vorranggebieten vor. Mit einer Genehmigungsfähigkeit nach Immissionsschutzrecht ist voraussichtlich nicht vor Ende 2013/Anfang 2014 zu rechnen.*

Dennoch sind Überlegungen zur Fortentwicklung des Flächennutzungsplans zum derzeitigen Zeitpunkt außerordentlich sinnvoll, da in einem sogenannten Gegenstromprinzip der Regional- und Flächennutzungsplan parallel aufgestellt werden kann. Zu diesem Zweck beauftragte man im Juni 2011 das Planungsbüro B.K.S. Ingenieurgesellschaft für Stadt-, Raum- und Umweltplanung mbH aus Trier in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsplanungsbüro Karl-

heinz Fischer aus Trier mit einer Vorstudie. Zielsetzung dieser Vorstudie ist die Ermittlung von Standorten, die aus städtebaulichen und Umweltgesichtspunkten für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind. Zur Standortbestimmung für Windkraftanlagen ist ein mehrstufiges iteratives Verfahren notwendig.

- 1 In einem ersten Bearbeitungsschritt werden Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen anhand der Überlagerung sogenannter „harter“ Ausschlussgebiete ermittelt, um die Standortauswahl im Sinne von Prüfflächen für den zweiten Bearbeitungsschritt einzuengen. Harte Ausschlusskriterien ergeben sich durch
  - a) verbindliche Vorgaben der übergeordneten Planung, im vorliegenden Fall des Raumordnungsplans,
  - b) Schutzgebiete und Objekte, die seitens der Landesregierung als Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen allgemeingültig festgelegt wurden oder bei denen von einer Unverträglichkeit von Windkraftanlagen mit der Bestimmung der Schutzgebietsverordnung auszugehen ist und
  - c) den einzuhaltenden Mindestabstand zu Siedlungen.
- 2 Im zweiten Bearbeitungsschritt werden die Prüfflächen außerhalb der Gebietskategorie mit Ausschlusskriterien einer differenzierten Bewertung untersucht. Grundlage für diese vorzunehmende Standortbewertung unter Abwägung von Standortempfehlungen bilden unter anderem folgende Fachgutachten:
  - Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten des Landschaftsplanungsbüros Karlheinz Fischer aus Trier vom Mai 2012,

Risikoanalyse Arten- und Biotopschutz im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten des Landschaftsplanungsbüros Karlheinz Fischer aus Trier vom Juni 2012.

Inzwischen hat man auf Grundlage dieser Bearbeitungsschritte die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz bei der zuständigen Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt.

Auf Grundlage der bekannten landes- und regionalplanerisch vorgesehenen Ausschlusskriterien einschließlich der Aussagen aus den bezeichneten Fachgutachten entwickelten die beauftragten Planungsbüros die den Ratsmitgliedern vorliegende Karte 0 mit Kennzeichnung der verbleibenden Potentialflächen für Windenergie im hiesigen Verbandsgemeindegebiet. Im nächsten Bearbeitungsschritt sind dann aus dieser Prüfkulisse unter Hinweis auf den Planungsauftrag des Baugesetzbuches zur Steuerung und Lenkung geeigneter Flächen für Windenergieanlagen über die Konzentration der Windenergienutzung durch Festlegung entsprechender Konzentrationsgebiete im Zuge der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden.

Vorab räumte der Verbandsgemeinderat den verbandsgemeindeangehörigen Ortsgemeinden die Möglichkeit ein, sich zu dem vorgestellten Planungsstand über die Prüfkulisse zu äußern und Stellung zu beziehen. Zudem wies der Verbandsgemeinderat darauf hin, dass die Auswirkungen auf touristische Belange durch die einzelnen Ortsgemeinden im Entscheidungsprozess betrachtet werden sollen.

Über die auf dem Bereich der Gemarkung Mersbach liegenden Potenzialflächen konnten sich die anwesenden Ratsmitglieder anhand der in **Anlage 1** beigefügten Karte 0 einen Überblick verschaffen.

Nach erfolgter Diskussion fasste der Ortsgemeinderat den Beschluss, sämtliche dargestellten Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, um auf gemeindeeigenen Flächen Windenergieanlagen errichten zu können.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

#### **Zu 4.: Vereinbarung eines Solidarfonds Windenergie in der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf**

Beabsichtigt ist die Vereinbarung eines Solidarfonds für die Errichtung künftiger Windenergieanlagen, um auch die Ortsgemeinden, auf deren Gemarkungen keine Windenergieanlagen errichtet werden können, an den Erlösen aus der Windenergienutzung angemessen zu beteiligen. Als Beratungsgrundlage liegt dem Rat ein erster Vertragsentwurf der Verwaltung vor. Demnach sollen 25 % der Pachteinnahmen für Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten des Vertrages in Betrieb genommenen werden, in den Solidarfond gezahlt werden und zu gleichen Teilen an die verbandangehörigen Gemeinden, auf deren Gemarkung keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen werden können, verteilt werden.

Nach kurzer Präsentation der aktuellen Sachlage wurde seitens des Ortsgemeinderates kritisiert, dass zu viele Unklarheiten herrschen und mit dem derzeitigen Kenntnisstand kein Beschluss bezüglich des Beitritts zum Solidarfonds gefasst werden könne.

Der Ortsgemeinderat bittet die Verwaltung um Klärung der folgenden Fragen:

- Wie soll der endgültige Verteilungsschlüssel des Solidarfonds aussehen?
- Werden Gemeinden ausgeschlossen?
- Was passiert, wenn jede Ortsgemeinde Standortgemeinde einer Windenergieanlage wird?
- Welche Möglichkeiten zum Austritt aus dem Vertrag gibt es?
- Welche Kündigungsfristen sind einzuhalten?
- Wie lautet die Laufzeit des Vertrages?
- Was passiert bei Bankrott eines Anlagenbetreibers?
- Was erfolgt bei Nicht-Leistung (monetär) eines Anlagenbetreibers?
- Wie sind die Regelungen bei einer Kommunalreform 2019 und eventueller Aufteilung der Ortsgemeinden in verschiedene Verbandsgemeinden?

Der Gemeinderat erklärt seine Bereitschaft, nach Klärung dieser Fragen die Angelegenheit neu zu beraten. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

#### **Zu 5.: Informationen**

- a) Die Vorsitzende informierte den Rat über eine anstehende Revierbegehung mit dem Jagdpächter Moritz sowie Förster Anell und schlug Samstag, den 23.03.2013, 9 Uhr sowie Samstag, den 06.04.2013 als Termin vor. Zur weiteren Klärung wird sie sich mit Herrn Anell in Verbindung setzen und anschließend den Rat informieren.
- b) Zur Abstimmung der Wahlaufsicht an den Bürgermeisterwahlen am 21.04.2013 bat die Vorsitzende um Mitteilung wer an diesem Termin verhindert ist. Die konkrete Einteilung wird vor dem Termin erfolgen.
- c) Die Vorsitzende informierte, dass die diesjährige Rechnungsprüfung bei der Verwaltung stattfinden soll und bittet den Rechnungsprüfungsausschuss um entsprechende Terminabstimmung.
- d) Ratsmitglied Heinz erläuterte, dass die von den Mitgliedern der Gehöferschaft freizuhaltenden Wege laut Vereinbarung bis zum 28.02.2013 von Ästen zu befreien waren. Dies sei bisher nicht erfolgt. Laut seiner Rücksprache mit Revierleiter Anell würde dieser eine Ersatzvornahme durchführen auf Kosten der jeweiligen Grundstückseigentümer der entsprechenden angrenzenden Flächen wenn die Wege nicht freigeräumt werden. Die Vorsitzende wird mit der Erinnerung der Gehöferschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten beauftragt. Ebenfalls wird von Herrn Heinz angeregt einen Termin mit den Mitgliedern der Gehöferschaft zu vereinbaren, um eine neue Zuteilung zu regeln.
- e) Ratsmitglied Eberhard beanstandet, dass die letzten Niederschriften nicht veröffentlicht wurden. Nach kurzer Diskussion einigte sich der Rat, dass die Niederschriften

vor Veröffentlichung an den Ortsgemeinderat gehen sollen und dieser die Freigabe zur Veröffentlichung im Amtsblatt erteilt.

- f) Ratsmitglied Heinz spricht an, dass die Ortsdurchfahrt LK 81 von LKW's genutzt wird, dies jedoch eigentlich verboten sei. Dadurch entstehen Schäden an den Straßen. Der Ortsgemeinderat bittet den zuständigen Fachbereichsleiter Herrn Keuper um einen Termin zur Ortsbesichtigung sowie die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Kenntnis zu setzen.
- g) Durch ein Ratsmitglied wird bemängelt, dass der Stolpertritt am Friedhof immer noch nicht repariert wurde und dadurch ein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht. Die Vorsitzende erklärt, dass ein entsprechender Auftrag an die Gemeindearbeiter erteilt wurde. Sie wird erneut eine 4-Wochen-Frist zur Erledigung der Arbeiten setzen. Bis dahin soll die Treppe gesperrt werden.
- h) Ratsmitglied Bogacki bemängelte die Unzuverlässigkeit der Gemeindearbeiter und fragte nach, ob man als alternativ auf den Gemeindearbeiter der Ortsgemeinde Horath zurückgreifen könne und diesem in Mersbach eine weitere  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Stelle anbieten könne. Die Vorsitzende erklärt, dass sie zunächst mit den Gemeindearbeitern der Ortsgemeinde Mersbach ein klärendes Gespräch über die aktuelle Situation führen wird. Sollte sich keine Besserung einstellen, soll die Stelle neu vergeben werden.
- i) Die Verteilung der Hausnummern in der Ortsgemeinde Mersbach wurde durch ein Mitglied des Ortsgemeinderates bemängelt. Im Bereich der Ortsstraßen Nr. 3a, 3b und 4 würde es immer wieder zu Irritationen bei Rettungsdienst, Post etc führen. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands bei einer kompletten Neuvergabe der Hausnummern in der Ortsgemeinde wurde vorgeschlagen ein großes Hinweisschild an der Straßenkreuzung aufzustellen, um auf die Lage der Ortsstraße 3a, 3b und 4 hinzuweisen.